

# UMWELT BEAUFTRAGTER

## INHALT

### BEITRÄGE

|  |    |
|--|----|
| Energieeinsparverordnungen verpflichten zu kurz- und mittelfristigen Maßnahmen | 1  |
| Ammoniak – die übersehene Energiequelle  | 5  |
| Brennstoffwechsel: Entwurf für AwSV-Sonderverordnung vorgelegt                 | 7  |
| Wie grüne digitale Produktentwicklung geht                                     | 7  |
| Auf dem Weg zu Zero Waste: Maßnahmen für verpackungsarme Städte                | 9  |
| Anlagen und Maschinen richtig instandhalten: Für sichere Arbeitsplätze         | 10 |

### RUBRIKEN

|   |    |
|---|----|
| Kurz gemeldet   | 12 |
| Impressum   | 13 |
| Rechtsentscheid: Sicherheitsabstand zum Störfallbetrieb muss eingehalten werden | 14 |
| Neue und geänderte Vorschriften   | 15 |
| Publikationen & Produkte  | 16 |
| Termine   | 16 |

## Energieeinsparverordnungen verpflichten zu kurz- und mittelfristigen Maßnahmen

Um den Eintritt einer Gasmangellage in diesem und im nächsten Winter möglichst zu vermeiden, traten bereits Regelungen zur Befüllung der Gasspeicher und zur Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromerzeugung in Kraft. Mit zwei weiteren Verordnungen werden Privathaushalte und Unternehmen nun zusätzlich zu kurz- bzw. mittelfristig wirksamen Energieeinsparmaßnahmen verpflichtet. Die zum 1. September 2022 in Kraft getretene „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ (*EnSikuMaV*) wurde vom Bundeskabinett ohne Beteiligung des Bundestags und Bundesrats beschlossen; sie gilt bis zum 28. Februar 2023. Die zustimmungspflichtige „Verordnung für mittelfristig wirksame Maßnahmen“ (*EnSimiMaV*) passierte am 16. September 2023 den Bundesrat; ihre Geltungsdauer ist auf zwei Jahre (1. Oktober 2022 bis 30. September 2024) begrenzt. Beide Verordnungen sollen auch zur Umsetzung der Einsparvorgaben aus dem „Gasnotfallplan“ der Europäischen Union beitragen.

### Kurzfristig wirksame Maßnahmen der EnSikuMaV

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (*Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV*) gibt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich vor, die in der anstehenden Heizsaison zur Verringerung des Energiebedarfs beitragen sollen.

Die Verpflichtungen richten sich zum einen an Privathaushalte, zum anderen werden aber auch öffentliche Nichtwohngebäude und Baudenkmäler sowie Unternehmen durch die Verordnung adressiert.

### Privathaushalte

Mietverträge über Wohnraum enthalten des Öfteren vertragliche Vereinbarungen, wonach der Mieter die Wohnraumtemperatur nicht unter eine bestimmte Mindesttemperatur absenken darf. Die EnSikuMaV setzt solche Klauseln für die Geltungsdauer der Verordnung aus und ermöglicht es so den Mietern, auf freiwilliger Basis Energie einzusparen. Nach Angaben der Bundesregierung lässt sich durch die Absenkung der Temperatur in Innenräumen um ein Grad durchschnittlich eine Energieeinsparung von sechs Prozent erzielen. Die Mieterpflicht, durch angemessenes Heizen und Lüften Schäden